SACHSEN-ANHALT
Landesamt
für Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit
Amtliche Weinkontrolle
Freiimfelder Str. 68, 06112 Halle (Saale)
Email: lav-fb3@sachsen-anhalt.de

Merkblatt deutscher Wein

Allgemein

Deutscher Wein (Kategorie = Wein ohne geschützte Herkunftsangabe)
Die Gruppe der ehemaligen Tafelweine aus Deutschland darf ohne nähere Herkunftsangabe in Verkehr gebracht werden und in der Etikettierung die Angabe des Jahrgangs tragen. Der vorhandene Alkoholgehalt muss dabei mindestens 8,5 % vol. betragen und **die Grenze des Gesamtalkoholgehalts nach Anreicherung ist – für Weißwein bei 11,5 % vol. und für Rotwein bei 12,0 % vol. – festgesetzt.** Für nicht angereicherte Weine dieser Kategorie liegt die Grenze des natürlichen Alkoholgehaltes bei 15 % vol.
Deutsche Weine der Weinbauzone A dürfen um maximal 3,0 % vol. (Weinbauzone B – maximal 2,0 % vol.) angereichert werden. In Ausnahmejahrgängen kann dies um 0,5 % vol. angehoben werden.
Der Mindestsäuregehalt liegt bei 3,5 g/l, berechnet als Weinsäure. Bezüglich der Säure ist zu beachten, dass nach Artikel 80 der VO (EU) 1308/2013 Anhang VIII Teil I Buchstabe D Nr. 3 „**Die Säuerung und die Entsäuerung von Wein dürfen nur in der Weinbauzone erfolgen**, in der die zur Herstellung des betreffenden **Weins verwendeten Weintrauben geerntet wurden**."
Bei deutschem Wein gilt keine Restzuckerbegrenzung. Die Höhe des Restzuckergehaltes und die Angabe des Geschmackes sind daher frei wählbar. Die Süßung darf mit rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK) erfolgen (maximale Erhöhung des Gesamtalkoholgehaltes um 4%vol → vgl. VO (EU) Nr. 2019/934 Anhang I Teil D).

Abfüllanzeige für deutschen Wein mit Jahrgang und/oder Rebsorte

Die Abfüllung von deutschem Wein mit Rebsorten- und/oder Jahrgangsangabe in Verkaufsverpackungen ist der für den Abfüllbetrieb zuständigen Behörde innerhalb von sieben Werktagen mittels der Abfüllmeldung anzuzeigen. Diese Meldung enthält neben einigen Eckdaten des Weines (Farbe, Abfülldatum, Menge, Anreicherung ja/nein, Rebsorte, Jahrgang) noch eine kurze Handelsanalyse. Das Formular für Sachsen-Anhalt finden Sie unter:
https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/lebensmittelsicherheit/formulare/
Die in Sachsen-Anhalt zuständige Stelle für die ansässigen Weinbaubetriebe ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Freiimfelder Str. 68, 06112 Halle/Saale.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit
Amtliche Weinkontrolle
Freiimfelder Str. 68, 06112 Halle (Saale)
Email: lav-fb3@sachsen-anhalt.de

Etikettierung

Pflichtangaben nach Kapitel IV der VO (EU) 2019/33 und andere VO:

- Immer:
  - Verkehrsbezeichnung und Herkunft: „Deutscher Wein“ oder „Wein aus Deutschland“
  - Nennvolumen in vorgegebener Schriftgröße (siehe § 23, § 38 i.V.m. Anhang Anlage 1 Nr. 1 FPackV)
  - Vorhandener Alkoholgehalt in vollen oder halben Einheiten (z.B. 10,5% Vol.)
  - Name (Firma) des Abfüllers sowie Mitgliedsstaat, Gemeinde (Ortsteil) des Hauptsitzes bzw. Angabe des tatsächlichen Abfüllungsortes. „Abfüller: Willi Winzer, **D**-11111 Weindorf“
  - Losnummer (siehe § 50 WeinV)
  - Allergenkennzeichnung Bsp. „enthält Sulfite“ – solange kein Zutatenerzeugnis auf dem Etikett angegeben ist
- für alle nach dem 8.12.2023 hergestellte Weinerzeugnisse
  - Zutatenverzeichnis
  - Nährwertdeklaration
- für Weinbauerzeugnissen, die einer **Entalkoholisierung** gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E der VO (EU) Nr. 1308/2013 unterzogen wurden und einen vorhandenen Alkoholgehalt von < 10 %vol aufweisen
  - Mindesthaltbarkeitsdatum
- für Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein
  - Zuckergehalt

Achtung!!!!
Die Begriffe Weingut, Kloster, Burg, Schloss, Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung dürfen bei einem Wein ohne Herkunftsangabe nicht verwendet werden.

wahlweise Angaben

- Jahrgang
- Geschmacksangabe
- Alle Angaben, soweit sie der Wahrheit entsprechen **und** keinen Hinweis auf eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografischen Angabe enthalten (z.B. Maischegärung)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit
Amtliche Weinkontrolle
Freiimfelder Str. 68, 06112 Halle (Saale)
Email: lav-fb3@sachsen-anhalt.de

Achtung!!!!

Angaben wie "im Barrique/Holzfass gereift, gegoren oder ausgebaut" sind bei Wein ohne geschützter Ursprungsbezeichnung in der Etikettierung **nicht** zulässig!

- Rebsorte

  Die folgenden Rebsorten (einschl. ihrer Synonyme!!) dürfen laut § 42 Abs. 2 Weinverordnung seit 2011 bei der Etikettierung von deutschem Wein **nicht** angegeben werden:

  1. Blauer Frühburgunder,
  2. Blauer Limberger,
  3. Blauer Portugieser,
  4. Blauer Silvaner,
  5. Blauer Spätburgunder,
  6. Blauer Trollinger,
  7. Dornfelder,
  8. Grauer Burgunder,
  9. Grüner Silvaner,
  10. Müller-Thurgau,
  11. Müllerrebe,
  12. Roter Elbling,
  13. Roter Gutedel,
  14. Roter Riesling,
  15. Roter Traminer,
  16. Weißer Burgunder,
  17. Weißer Elbling,
  18. Weißer Gutedel,
  19. Weißer Riesling.

  Weiterhin ist nach Artikel 50 Abs. 3 & 4 der VO (EU) 2019/33 die Angabe von Rebsorten verboten, **deren Namen und ihre Synonyme** aus einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bestehen oder eine solche enthalten.